

ZVR 2013/175

§ 155 Abs 1,
§ 156 Abs 3
VersVG;
§ 1325 ABGB

OGH 8. 3. 2012,
2 Ob 227/11 p
(OLG Linz
29. 9. 2011,
2 R 40/11 g;
LG Linz
29. 12. 2010,
5 Cg 80/10 z)

Präzisierung der bisherigen Rsp, dass für die Vergangenheit in einem Kapitalbetrag geltend gemachte Rentenansprüche als Rente iSd § 155 VersVG anzusehen sind und damit einer Kürzung nach § 156 VersVG unterliegen.

→ Qualifikation des ausschließlich für die Vergangenheit als Kapitalbetrag geltend gemachten Erwerbsschadens als Rente iSd § 155 Abs 1 VersVG

§ 155 Abs 1, § 156 Abs 3 VersVG; § 1325 ABGB
Ein Erwerbsschaden gebührt gem § 1325 ABGB in Form einer Rente. An dieser für § 155 Abs 1 VersVG maßgeblichen Qualifikation ändert sich nichts,

Sachverhalt:

[Bisherige Regulierung des Unfallschadens durch den Kfz-Haftpflichtversicherer]

Der Kl wurde bei einem Unfall am 25. 8. 1990, an dem die ZweitBekl das Alleinverschulden trifft, schwer verletzt. Die ErstBekl ist Haftpflichtversicherer des von der ZweitBekl gelenkten und gehaltenen Fahrzeugs. Die Bekl haften für alle künftigen Folgen aus diesem

Verkehrsunfall. Die vertragliche VersSumme der ErstBekl betrug im Unfallzeitpunkt 12 Mio Schilling = € 872.074,01. Davon wurde bislang ein Betrag von € 429.000,- verbraucht. Für allfällige zukünftige Kapitalforderungen der PensionsVersAnstalt und der Oö GKK hat die ErstBekl einen Betrag von insgesamt € 30.000,- zurückzustellen. Dabei handelt es sich um Kapitalforderungen. Der mtl Nettoverdienstentgang des Kl im Zeitraum Okt 2003 bis einschl Dez 2006

betrug € 1.500,-. Der Verdienstentgang des Kl – bei Ausbezahlung im Jahr 2011 – ergibt einen jährlichen Bruttobetrag von € 27.782,85 und für den Zeitraum Okt 2003 bis einschl Dez 2006 € 91.293,60.

[Klagebegehren]

Der Kl begehrt € 91.293,60 sA an Verdienstentgang für den Zeitraum Okt 2003 bis einschl Dez 2006. Der Betrag beziehe sich auf die Vergangenheit und stelle eine Kapitalsumme dar und keine Rente, sodass er bezogen auf die ErstBekl nicht zu kürzen sei, da die VersSumme bisher nicht erschöpft sei.

[Einwendungen der Bekl]

Die Bekl bestritten dies. Die erstbekl HaftpflichtVers brachte vor, der geltend gemachte Anspruch des Kl sei eine Rentenforderung, die aufgrund der zur Verfügung stehenden VersSumme gem § 156 Abs 3 VersVG zu kürzen sei. Die SozVTr, auf die Ansprüche ex lege übergegangen seien, seien Dritte iS der genannten Bestimmung. Die zweitbekl Lenkerin und Halterin des Kfz legte dar, dass eine Anspruchskürzung gegenüber der ErstBekl unzulässig sei, weil keine Rente begehrt werde. Bis zum Schluss der mündlichen Verh erster Instanz fällige Beträge seien grds als Kapitalforderung anzusehen. Auch seien Ansprüche mehrerer Dritter nicht vorhanden.

[E der Vorinstanzen]

ErstG und BerG gaben dem KlBegehren statt.

Der OGH hob die Entscheidungen der Vorinstanzen im Ausmaß des Zuspruchs von € 18.890,82 auf und verwies die Rechtssache insoweit an das ErstG zur neuerlichen E nach Verfahrensergänzung zurück.

wenn der Geschädigte anstelle einer künftigen Rente nach Erlangung eines FeststellungsU die akkumulierten Rentenbeträge für die Vergangenheit in einem Kapitalbetrag verlangt.

Aus der Begründung:

[Begründung der Zulässigkeit der oRev]

Die Rev ist zulässig, weil zur Frage des „Deckungskonkurses“ in der hier vorliegenden Konstellation eines Verdienstentgangsbegehrens ausschließlich für die Vergangenheit oberstgerichtl Judikatur – soweit ersichtlich – nicht vorliegt; sie ist auch berechtigt iS des Aufhebungsantrags.

[Begründung der Rev des bekl Haftpflichtversicherers]

Die RevWerberin macht geltend, dass ein Deckungskonkurs iSd § 156 Abs 3 VersVG vorliege. Es seien nicht nur bereits geltend gemachte und festgestellte, sondern auch zukünftig zu erwartende Forderungen durch Bildung einer Rücklage zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Rechtsgrundsätze sei im vorliegenden Fall eine Kürzung des Verdienstentgangs vorzunehmen.

Hiezu wurde erwogen:

[Verhältnismäßige Kürzung bei Rentenforderungen bei einem Deckungskonkurs]

Gem § 155 Abs 1 VersVG kann der VersN, wenn er einem Dritten zur Gewährung einer Rente verpflichtet ist und die VersSumme den Kapitalwert der Rente nicht erreicht, nur den verhältnismäßigen Teil der Rente verlangen. Nach § 156 Abs 3 VersVG hat der Versicherer, wenn mehrere Dritte vorhanden sind, deren Forderungen aus der Verantwortlichkeit des VersN die VersSumme übersteigen, die Forderungen nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu berichtigen.

[Gesetzgeberische Begründung für Kürzung der Rente]

Rente ist nach der Judikatur eine periodische Leistung, die weder Teilabtragung eines Kapitals (Raten) noch Nebenleistung zu einer Kapitalschuld (Zinsen) ist, neben der also eine Kapitalschuld überhaupt nicht besteht (RIS-Justiz RS0058400). Reicht die VersSumme nicht aus, könnte bei einer Rente der Fall eintreten, dass der Versicherer für die volle Rente solange Deckung gewähren müsste, bis die VersSumme erschöpft ist. Der Gesetzgeber hat aber in § 155 Abs 1 VersVG eine andere Regelung getroffen, um die Versorgung des geschädigten Dritten zu gewährleisten: Es ist versicherungsmathematisch eine Rente festzustellen, deren Kapitalwert der in Betracht kommenden VersSumme entspricht. Diese herabgesetzte Rente ist auch dann zu leisten, wenn die VersSumme erschöpft ist. Dadurch will das Gesetz verhindern, dass ein Fall eintritt, in dem für die Rente überhaupt keine versicherungsmäßige Deckung besteht (2 Ob 84/04 y mwN). In diesem Fall darf die Rente also in betragslicher, nicht aber

in zeitlicher Hinsicht gekürzt werden (RIS-Justiz RS0080737). Durch dieses Verf wird gewährleistet, dass der Dritte die ihm zuerkannte Rente in jedem Fall wenigstens tw erhält, und es wird vermieden, dass der sorglose VersN, der keine Rücklagen bildet, finanziell ruiniert wird (2 Ob 84/04 y). Das Kürzungsverfahren nach § 155 Abs 1 VersVG stellt sich im Hinblick auf die langfristig wirkende Berechnung notwendig als im gewissen Sinn spekulativ dar. So muss sich der schadenersatzpflichtige VersN an der Rentenzahlung beteiligen, obwohl der Rentenberechtigte früher sterben kann und die Deckungssumme dann noch nicht erschöpft ist. Andererseits hat der Versicherer anteilig weiter zu zahlen, wenn der Anspruchsberechtigte länger lebt als berechnet und die VersSumme ausgeschöpft ist (2 Ob 84/04 y).

**[Abgrenzung zur VorE 2 Ob 84/04 y:
keine Rente bei genau bestimmtem Zeitraum]**

Lediglich iZm der Präklusion des Einwands des Deckungskonkurses wurde in 2 Ob 84/04 y ausgeführt, dass es zu einer solchen Präklusion nur dann kommen könne, wenn Gegenstand des Vorverfahrens überhaupt ein Rentenbegehren gewesen sei. War dagegen Gegenstand des Begehrens ein genau bestimmter Zeitraum, stehe dies der Erhebung des Präklusionseinwands im späteren Verfahren mit anderem Streitgegenstand nicht entgegen und sei auch ein konkludenter Verzicht auf den Einwand des Deckungskonkurses nicht anzunehmen.

[Verweis auf ältere Rsp]

Der OGH hat bereits mehrfach – wenn auch nicht in neuester Zeit – ausgesprochen, dass bei der Aufteilung nach § 156 Abs 3 VersVG der Verdienstentgang als Rente im „technischen“ Sinn zu behandeln ist, uzw ohne Bedachtnahme auf die Fälligkeit sowohl bzgl bereits geleisteter als auch noch zu leistender Beträge (RIS-Justiz RS0080813; RS0080814; 7 Ob 25/78; 7 Ob 71/78 mwN). Dies gilt auch, wenn bisher fällige Beträge mit einem Kapitalbetrag begehrt werden (7 Ob 71/78).

**[Besonderheit des vorliegenden Sachverhalts:
bloß Begehren für die Vergangenheit]**

Mögen diesen E auch Fälle zugrunde gelegen sein, in denen neben kapitalisiertem Verdienstentgang für die Vergangenheit jeweils eine Verdienstentgangsrente für die Zukunft begehrt wurde, während hier nur ein Kapitalbetrag für die Vergangenheit geltend gemacht wird, ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb dies insoweit einen Unterschied in der Beurteilung machen sollte.

**[Zurückverweisung zur Feststellung
des Barwerts der Rente]**

Das ErstG wird daher im fortgesetzten Verfahren Feststellungen zum konkreten Barwert der Rente und dessen Verhältnis zur VersSumme und den sonstigen bestehenden und zu erwartenden Forderungen sowie zum allenfalls sich daraus ergebenden Kürzungsbetrag des vorliegenden Verdienstentgangsbegehrens zu treffen haben.

Anmerkung:

1. Fragen des Deckungskonkurses stellen sich bei unzureichenden Deckungssummen, wie sie namentlich in der Vergangenheit bestanden. Solche Altfälle gibt es noch in beträchtlicher Anzahl. Da die Deckungssummen aber stets über den Haftungshöchstbeträgen der EKHG-Haftung lagen, stellt sich das Problem nur, aber immerhin für die **betraglich unbegrenzte Einstandspflicht des Lenkers** im Rahmen der **Verschuldenshaftung**.

2. Beim Deckungskonkurs geht es um **widerstrebende Interessen in einem dreipersonalen Verhältnis**: Dem Haftpflichtversicherer ist legitimerweise daran gelegen, dass er schlussendlich nicht mehr bezahlen muss als die dem VersN (= schädigendem Lenker) vertraglich versprochene VersSumme. Soweit der Haftpflichtversicherer wegen des Einwands des Deckungskonkurses nicht leistungspflichtig ist, muss der Geschädigte den verbleibenden Anspruch ab dem Zeitpunkt des Feststehens eines Deckungskonkurses gegen den schädigenden Lenker durchsetzen, was nur dann gelingt, wenn bei diesem ausreichend der Zwangsvollstreckung unterworfenen Vermögen vorhanden ist; aus dessen Perspektive bedeutet die Einrede des Haftpflichtversicherers, wegen Vorliegen eines Deckungskonkurses nur einen Teil der fälligen Zahlung zu leisten, dass der VersN ungeachtet des Abschlusses einer Kfz-Haftpflichtversicherung aus dem eigenen Vermögen ergänzende Leistungen erbringen muss. Und das, wie zu betonen ist, obwohl die Versicherungssumme zunächst nicht erschöpft ist und schlussendlich womöglich auch

nicht vollständig verbraucht wird. Es ist daher nicht in seinem Interesse, dass der Haftpflichtversicherer sich auf die Einrede des Deckungskonkurses beruft, weil das bedeutet, dass sein Vermögen – unwiederbringlich – belastet wird. Dem entsprechend hat sich der Halter und Lenker in diesem Verf am RevVerf nicht mehr beteiligt. Ein **Obsiegen des bekl Haftpflichtversicherers** ist ein **Schnitt ins eigene Fleisch**.

3. In § 155 Abs 1 VersVG hat der Gesetzgeber die – **durchaus diskutabile – rechtspolitische Entscheidung** getroffen, dass im Rahmen des Deckungskonkurses Kapitalforderungen vorrangig zu befriedigen sind. Aus der lex figurativa des § 336 Satz 2 ASVG ergibt sich, dass ein – gerichtlich festgestellter – **Schmerzensgeldanspruch** innerhalb der **Kapitalforderungen Vorrang** genießt. Der Telos des Nachrangs der Rentenforderungen gegenüber den sonstigen Kapitalforderungen liegt darin, dass ungewiss ist, wie lange sie in die Zukunft reichen. Würde man den Haftpflichtversicherer so lange als verpflichtet ansehen, so lange die VersSumme reicht, könnte der Fall eintreten, dass die Rente zunächst voll bezahlt wird, dann aber gar nicht mehr. Der Geschädigte stünde dann mit leeren Händen da; und der VersN (schädigender Lenker), der keine Rücklagen gebildet hat, würde dann in den Ruin getrieben (*W. Reisinger in Fenyves/Schauer*, Kommentar zum VersVG § 155 Rn 1). Womöglich beantragt er sogar Privatinsolvenz, sodass spätere Forderungen durch den Anspruchsinhaber jedenfalls nicht durchsetzbar sind. Womöglich will der Gesetzgeber auch das vermei-



den. Er hat sich dafür entschieden, dass eine **Rente betragsmäßig zu kürzen** ist, nicht aber der **zeitlichen Länge** nach. Das hat zur Folge, dass sich die Einrede des Deckungskonkurses in der Weise auswirkt, dass der Barwert der Rente zu berechnen und dieser um so viel zu kürzen ist, dass dieser in der Deckungssumme Platz findet. Stirbt der Verletzte früher, entlastet das den Haftpflichtversicherer; lebt er länger als angenommen, geht das zu seinen Lasten.

4. Die rechtspolitische Entscheidung des Gesetzgebers ist deshalb in Frage zu stellen, weil die **Angewiesenheit des Verletzten auf einen bestimmten Schadensposten** nicht davon abhängig ist, ob er in Form eines Kapitalbetrags oder einer Rente geleistet wird. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die ausgewogenere Rangfolge im reformierten deutschen VVG, nämlich in § 118 dVVG, wonach der Geschädigte mit seinen – gesamten – Forderungen Vorrang genießt vor Regressforderungen von Privat- und Sozialversicherungsträgern (Näheres dazu bei *Ch. Huber* in *Schwintowski/Brömmelmeier*, VVG² § 118 Rn 9 ff). Die Wertung der *lex lata* ist für das österr Recht freilich hinzunehmen.

5. Die Gretchenfrage ist somit: Für welche Schadensposten kann nach den Regeln des Schadenersatzrechts eine Kapitalabfindung begehrt werden und für welche eine Rente? Für Erwerbsschaden, Pflegeleistungen und Unterhaltersatz gebührt eine Rente, für Heilungskosten, Sachaufwendungen im Rahmen der vermehrten Bedürfnisse, Verunstaltungsentschädigung und Schmerzensgeld gebührt ein Kapitalbetrag. So weit, so einfach. Es wird aber auch Ausschnitte aus dem Erwerbsschaden und Unterhaltersatz geben, bei denen ein Kapitalbetrag verlangt werden kann, etwa wenn es um den **Entgang von Arbeitsleistungen für die Errichtung eines Eigenheims** geht. Das vollzieht sich in aller Regel in einem überschaubaren Zeitraum. Sollte der Geschädigte – ausnahmsweise – aus einem wichtigen Grund einen gesetzlichen Anspruch auf eine Kapitalentschädigung haben, würde gleichfalls kein Rentenanspruch iSd § 155 Abs 1 VersVG vorliegen.

6. Selbst im Rahmen des **Erwerbsschadens** und der **Pflegeleistungen** wird aber darüber hinaus betont, dass ein Rentenanspruch erst dann gegeben sei, wenn eine **Konsolidierung** eingetreten sei, was die Ausmessung einer – betraglich gleich bleibenden oder auch dynamischen – Rente ermögliche (so zu Recht *W. Reisinger* in *Fenyves/Schauer*, Kommentar zum VersVG § 155 Rn 6). Wird daher zeitnah zum schädigenden Ereignis für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum bezüglich des Erwerbsschadens und der Pflegeleistungen ein Kapitalbetrag begehrt, gebührt dieser als Kapitalbetrag ohne Kürzung. Ist beim Verletzten – nach objektiven Gegebenheiten – kein Endzustand eingetreten und wird in unregelmäßigen Abständen eine Abschlagszahlung begehrt, liegt gleichfalls keine Rente vor. Insofern ist die Aussage, dass Verdienstentgangsansprüche bis zum Ende der mündlichen Verh erster Instanz Kapitalansprüche seien (so *W. Reisinger* in *Fenyves/Schauer*, Kommentar zum VersVG § 115 Rn 5 mit Nachw aus der Rsp), nur im Regelfall richtig; maßgeblich ist **me das Kriterium der Konsolidierung des Zustands**

des Verletzten, sodass eine Bemessung einer – sei es auch dynamischen – Rente für die Zukunft möglich ist.

7. Im konkreten Fall dürfte eine Konsolidierung gegeben gewesen sein. Der – vermeintlich versierte – Geschädigtenanwalt hat versucht, die für seinen Klienten, den Geschädigten, und den Schädiger, den gegnerischen Lenker, unliebsame Rechtsfolge zu vermeiden, dass die Haftpflichtversicherung nicht mehr in vollem Umfang zahlt und der Geschädigte darauf angewiesen ist, einen Teil des Schadenersatzes vom Schädiger direkt hereinzubekommen, was nicht immer erfolgreich ist, jedenfalls aber mühsam sein kann. Das ist ein **unzulässiges Umgehungsmanöver**. Durch die Art der Geltendmachung, den Verzicht auf die Rentenleistung für die Zukunft und das Verlangen der Rentenbeträge für drei Jahre zurück (§ 1480 ABGB), wird die Rechtsqualität des konsolidierten Erwerbsschadens als Rente nicht verändert. Darin ist dem OGH durchaus zu folgen.

8. Ist gegen die **für Geschädigten und Schädiger unliebsame Folge kein Kraut gewachsen**? Jedenfalls wird man prüfen müssen, welche **individuelle Lebenserwartung der Verletzte** hat, sofern in den AVB nicht eine Festlegung nach bestimmten Sterbetafeln getroffen worden ist, was freilich der AGB-Kontrolle unterliegt. Auch wird der **Abzinsungssatz** zu prüfen sein. Würden auch hier die bei einer Kapitalabfindung heute üblichen 5 bis 5,5% zugrunde gelegt, wäre das hier im Interesse des Verletzten, weil dadurch der Barwert gering ausfällt. Bei den derzeitigen Marktverhältnissen sowie der Berücksichtigung von Inflation und Wirtschaftswachstum sowie einem individuellen beruflichen Aufstieg ist aber ein solcher Zinssatz viel zu hoch.

9. Zudem ist zu bedenken, dass eine durch einen Unfall erheblich verletzte Person häufig eine **geringere Lebenserwartung** als eine Durchschnittsperson hat mit der Folge, dass die Laufzeit der Rente kürzer ist, so dass diese eher ausreichend wäre oder in geringerem Maß zu kürzen wäre. Wie wäre es aber, wenn sich ein Geschädigter mitsamt den Regressgläubigern und Schädiger auf eine Kapitalabfindung einigte? Man wird hier kaum von einem Vertrag zu Lasten des Haftpflichtversicherers sprechen können, ist dieser doch verpflichtet, die gesamte Deckungssumme zu leisten, wenn ein Schaden in entsprechender Höhe eingetreten ist. Wenn *W. Reisinger* (in *Fenyves/Schauer*, Kommentar zum VersVG § 155 Rn 3) eine **Zustimmung aller Betroffenen** fordert, dann kann wohl **nicht die des Haftpflichtversicherers** gemeint sein, ist dessen Einstandspflicht abgesehen vom Deckungsverhältnis zur Einstandspflicht des Schädigers, seines VersN, akzessorisch. Davon könnten sowohl der Geschädigte als auch der Schädiger profitieren, Ersterer, weil der Spatz in der Hand mitunter wertvoller ist als die Taube auf dem Dach, Letzterer, weil er die volle Deckungssumme des Haftpflichtversicherers ausschöpft und damit eine zusätzliche eigene Einstandspflicht vermeidet. Und die SozVTr haben meist einen hohen Liquiditätsbedarf, so dass sie einer Kapitalabfindung häufig auch nicht abgeneigt sein werden.

*Christian Huber,
RWTH Aachen*

